

gemacht, und an einem verwarlichen Ort, nach gemeinen der Erberen und Markgenossen gutachten, hingesezt werden, doch dieweil dem Holzrichter oder Gerichtschreiber der zweyer für gerürten Protocollen zu Behuff der Partheyen mehrertheils bey sich zu haben vonnöthen, So mag er dieselb von halb Jahren zu halb Jahren mundiren, unnd auff gemeinen Holzungen dem Holzrichter in offnem Gericht in der Truhen hinzulegen, überantworten, Aber das letzte Buch, darin ordnungen der Markten geschriben, soll bey dem Holzgerichts Schreiber nicht seyn, sondern in ermeldeter Truhen, bis man dessen, nach dieser Ordnung, zu thun, behalten werden, und da weitere Holzgerichts Ordnung gemacht, dieselbig sollen alshald auch bey den fürigen geschriben, und also fort wider in der Truhen gelegt werden. Zu dieser Truhen soll der Holzrichter einen, unnd die Erberen auch einen Schlüssel haben, und aus den Büchern den Partheyen, so es begeren und zu thun hetten, auff ihren unkosten, mit fürwissen des Holzrichters keine Extracten geweigert werden.

## Der VI. Titul.

Was für Sachen und Personen an das Holzgericht gehören, und ob von Holzgerichts Urtheilen appellirt werden möge.

Vor das Holzgericht gehören Hüde, Drift, Plaggen matt, Hauwen, graben, Zeunen, Wrechten, Pflangen, item Sachen der Zuschläge, aufrichtung neuer Kotten und Dergleichen, so in gemeinen Markten und zwischen oder von denen Personen geschehen, die in gerürten Markten gehören, und darin berechtigt seyn, so fern doch in obgerürten Stellen allein von wegen des Besizes gehandelt wird, und soll keine Appellation dießfalls gestattet noch angenommen werden.

Wann aber des Petitorii das ist, der eigenthümlichen Gerechtigkeit und proprietet halber, in einigen fall die Verklagung fürgenommen, oder auch deßhalb das jemandt in der Markten schaden gethan, und darin nit bewahret noch berechtigt were, solche Sachen sollen vor dem Richter gehandelt werden, darunder sie nach unser auffgerichteter Hoff- und diser Landgerichts Ordnung gehörig.

Im Fall auch in den Markten einige Malefis begangen, als Diebstahl, gewalt, Berspruch, Todtschlag, und dergleichen, so en allem mittel der hohen Obrigkeit zu straffen zukümpt, Dasselbig soll, auch nit vor das Holzgericht, sondern an andern gebürenden Orten ausgeführt werden.

## Der VII. Titul.

## Eydt des substituirtten Holzrichters.

Da einer anstatt des fürgerürten Holzrichters aus obgemelbeten ursachen zum Holzrichter substituirt, der soll einen Eydt zu Gott und auff das heilige Evangelium schweren, daß er einem jeden, wer an dem Holzgericht zu thun hat, unpartheylich Recht widerfahren, und sich daran weder gunst, haß, freundschaft, feindschaft, noch einigerley ander Ursach, wie die sein möchten, verhindern lassen, von den Partheyen kein

Gaab, geschenk, oder ander genieß empfangen, noch nehmen, oder seintwegen, von jemandten einnehmen lassen, sonder alles das thun und lassen wolle, was einem frommen Holzrichter und ihme als desselben Substituirtten zustehet und gebühret, ohn gesehrde.

## Der VIII. Titul.

## Des Holzgerichts Schreibers Eydt.

Der Schreiber an den Holzgerichten soll schweren einen Eydt zu Gott, und auff das heilige Evangelium, daß er alles dasjenig, was am Holzgericht fürbracht, und sonst gehandelt würdt, mit allen getreuen Fleiß aufschreiben, und über die in dieser Landgerichts Ordnung taxirte Belohnung, die Partheyen nicht beschweren, noch von ihnen einige Gaab, geschenk, oder genieß, empfangen noch nehmen oder ihrentwegen von jemandten einnehmen lassen, sondern alles das thun und lassen wolle, was einem frommen Gerichtschreiber zustehet und gebürt, ohn gesehrde.

## Der IX. Titul.

## Des Holzgerichts Fronen Eydt.

Des Holzgerichts Fronen soll einen Eydt zu Gott und auff das heilig Evangelium schweren, daß er dem Holzrichter oder seinen Substituirtten und dem ganzen Gericht, gewertig und gehorsam seyn, und was ihme von Gerichts wegen befohlen, dasselbig fleißig und getrewlich ausrichten, und sich dagegen mit Gelt, Witt, Betrohung, oder andere ursachen nicht bewegen lassen, und sonst alles anders thun und lassen wolle, was einem aufrichtigen Holzgerichts Fronen zu thun gebürt, ungefehrlich.

## Nr. 4.

## Landtagsabschied von Verbesserung der gemeinen Wege und Straßen vom 23. Mai 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt erwölter und bestetigter zu Erzbischoffen zu Söllu, Bischoff zu Münster &c. Thuen kundt und fügen allen und jeden unsers Stiffts Münster geist- und weltlichen Unterthanen hiemit gnädigst zu wissen, Nachdem uns nicht allein auff jüngst in unser Statt Münster gehaltenem gemeinen Landtag und sonsten vielfaltige Clagten vorkommen, sondern wir auch selbst mit Bescrembung im Werk gespürt, daß in gemeldtem unserm Stifft Münster die gemeine Weg und Straßen auf vielen Orten gang verderbt, aufgefahren und dermassen tief, grundt- und bodenlos worden, daß, woferne demselben bey Zeiten

durch bequeme Mittelen nicht fürgebauwet, die Commercio, Gewerb und Handthierung ganz gehemmet, unsern Unterthanen der täglicher Nutz und Vorthell entzogen werden, und sonsten bis zu jedermännlich beschwerlichen Unflatten in die Harre erschiesen wolle, und wir dann umb gebürliche Remedierung von unsern sämtlichen gehorsambsten Stenden einständigst angelangt und underthänigst erbetten, ohnedeme auch aus väterlicher Sorgfältigkeit das gemeine beste zu befürderen gnädigst gemeint. Als wollen wir aus Macht Landfürstlicher Obrigkeit, laut mit unsern Stenden hieüber getroffener Vergleichung, allen und jeden unsers Stifts Münster Drostken, und Rentmeistern, samt und sonders hie mit vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben, die Partheyen, so sich wegen Reparation der Weegen, bey sich selbst nicht vergleichen könnten, oder doch darüber in Streit seyn, vor sich zu bescheiden, ihre Mängel und Gebrechen anzuhören, sie deshalben in der Güte zu vergleichen, oder in deren Entstehung, wie in summarissimis possessoris bräuchlich, Bericht einzuziehen, darüber nothdürfftige Zeugen zu verhören, und nach Befindung, den Sachen einen billig mässigen Ausschlag zu geben, wobei es auch ohne einige Appellation verbleiben solle, jedoch den beschwerten Partheyen vorbehalten, ihre prätendirte Befugniß, vor dem Münsterischen Officialat, oder Fürstlichen weltlichen Hoffgericht, in ordinario possessorio vel petitorio (doch dergestalt, daß sie immittels gleichwol die auferlagte Reparation zu verrichten schuldig seyn sollen) aufzuführen, und was daselbst endlich erkent, darbey soll es gleichfalls, ohne weitere Appellation gelassen werden. Befehlen darauff allen und jeden unsern Ober Richtern, Amptleuten, Vogtgraffen und Unterrichtern, auch Mennighen, daß dieser unser Verordnung zum fleißigsten und treulichsten nachgesetzt, und darbey steiff und fest gehalten werde. Urkund unsers Banzeichens und aufgedruckten Münsterischen Secrets, Geben in Unser Statt Münster am 23. May Anno 1613.

Ferdinandt Churf.

Nr. 5.

Edict wegen reparation der Weege, vom 18. Junii 1651.

Wir Christoff Bernhard Von Gottes Gnaden erwählter Bischoff, und Administrator des Stifts Münster. Fügen hiemit männighen zu wissen und gibt es ohne das der augenschein, daß bei denen vorgewesenen Kriegsläufften die Rivieren, Bächen, und andere Wasser Kanalen, feldt- und Heggen-graben nur stopft, mit Holz, und Sträuchen also überwachsen und erfüllet, daß der gewöhnliche abzug des Wassers nicht erfolgen können, sondern selbiges beim regenwetter sich öfters ergiesse, und dadurch die anschliessende Aecker, Wiesen, auch die gemeine Heer-

und andere privatweege dergestalt überschwimmes, und vertieft werden, daß darob nicht allein einem, und anderen in particulari, sondern auch dem gemeinen nutzen nicht geringer schade zugesiget wird; Ueberdeme befindet sich auch, daß bei obangezogenen Kriegsläufften die schlagbäume, Landwehren und dadurch gehende gewöhnliche Pässe versallen, und verodet, hingegen aber andere ungewöhnliche unschliesbare Neben-Pässe nachtheilig gemacht seyn: Derwegen haben Wir eine angelegene nothdurfft befunden, solchen mangeln bei jeziger friedenszeit wieder remediren zu lassen, und ist darauf unser gnädigster Befehl hiemit, daß unsere Unterthanen als baldt mit Hindansetzung aller vorwender verhinderung sich aufmachen, vorangereigte, und andere unterm werck sich eräugende mangel verbessern, die Bächen und Rivieren nach gelegenheit des wassers mehrers erweitern, die feldt- und Heggen-graben ausraumen, und ferner die Heer- und Landtstrassen also repariren sollen, wie es unsere Landt und andere zum öfteren darüber ausgelassene Berordnungen nachweisen. Weiter auch die schlagbäume an vorig gewöhnlichen, sonst anderen nötigen Pässen restauriren, de novo aufhängen, und schliesbar machen, die Landwehren auf die bei den Kriegszeiten aber gemachte neue ungewöhnliche Neben-Pässe, und Nitte wiederum vergaben, und in beständige Befrechung bringen, sonst alles in Solchen esse, wie es vor den Kriegsverwüstungen gewesen, rebintegriren, und damit eilends fortfahren, oder dazu in Säumungsfällen ernstlich angehalten werden sollen. Ob nun aber vielleicht dieserwegen ein oder anderen orts zwischen unsern Unterthanen streit, oder Zerung, daß dazzu eine Stadt, Wiegboldt, Kerpel, Dauerchaft, oder auch ein nachbar vor dem anderen nicht schuldig seyn wölte, entstehen mögte, so solle zwar darüber beim augenschein Sammarid cognoscirt, und auß der Bericht erkattet, inzwischten gleichwohl, wosern sie sonsten Darüber güetlich nicht zu vergleichen, durch beide streitende partheyen sine praesudicio Juris utrimque deducendi das Werck angegriffen, und conjunctis Exponis, et operis vollbracht, alle darauf gehende Kosten und schaden aber denjenigen Theil, so sich ohnbesuegsamlich sperren, und hiernecht durch rechtlichen Ausspruch dazzu schuldig befunden und condemnirt würde, auferlagt, und dem besuegsamen Theil zu seiner erholung reservirt. In denen örtern aber, wo man gahr keine nachricht hat, wer oder welche diese Verhütung zu thuen schuldig, da sollen die Städte, Wiegboldt und Kerpel, in denen sich diese gebrechen befinden mögten, durchgehends angehalten werden, durch gemeine Mittelle, dasjenige, was hierzu nötig, beizutragen; weilen es auch den gemeinen Weegen zum Besten gerichtet, daß die aufgeschlagenen Heggen etwa gestüfet, und den sumpfigen Dertieren die luft eröfnet werde, so sollen solche Heggen im nechstkünftigen Herbst oder Winterzeit, und hernacher alle vier Jahren abgehauen, und solches länger nicht differirt, sonsten auch auf alle andere zu diesem nutz- und nötigen Wercke dienende mitteln gedacht, wie dasselbe alsbaldt zum bequemsten angegriffen, und was nicht zum Herbst und Winterlicher Zeit, wie oben außgestellet, solches alles zwischen dato und nechstkünftigen Jacobi fest vollbracht werde, unnder dieser unserer gnädigster ewerlicher Verwarnung, daß der, oder diejenige, so hiebei einiger fahrlässiger oder widerleglichkeit sich schuldig machen werden, Einjeder mit 20 Goltz.